

Richtlinien zur Förderung kultureller Veranstaltungen in der Stadt Landsberg a. Lech

A. Allgemeines

Träger des kulturellen Lebens in der Stadt Landsberg a. Lech sind neben der Stadt mit ihren kulturellen Einrichtungen auch örtliche Vereinigungen, Vereine sowie Privatpersonen. Viele Bereiche des kulturellen Lebens lassen sich kostendeckend nicht verwirklichen. Deshalb gilt es, die Aktivitäten örtlicher Vereinigungen, Vereine sowie Privatpersonen zu fördern.

1. Fördergrundsätze

- a) Es werden nur kulturelle Veranstaltungen oder Vorhaben gefördert, die eine weitere Bereicherung des Kulturlebens der Stadt darstellen, in der Stadt Landsberg a. Lech stattfinden oder verwirklicht werden oder einen besonderen Bezug zur Stadt Landsberg a. Lech haben.
- b) Laufende Förderungen werden im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung dieser Richtlinien fortgeführt.
- c) Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Durchführung der kulturellen Veranstaltung durch den Verein, die Vereinigung oder die Privatpersonen ausschließlich dem Kulturleben der Stadt Landsberg dient. Kulturelle Veranstaltungen, die der Werbung zu anderen Zwecken dienen, Jubiläumsveranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Förderungsarten

Die Förderung erfolgt durch die kostenfreie Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten oder Einrichtungen sowie durch finanzielle Zuwendung. Neben oder anstelle einer finanziellen Zuwendung kann eine Förderung auch durch die kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten sowie durch den Einsatz städtischer Dienstkräfte erfolgen.

3. Allgemeine Grundsätze der finanziellen Förderung

Nach diesen Richtlinien können kulturelle Vorhaben in der Regel nur gefördert werden, bei denen Eintritt erhoben wird und der durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Kosten 5.000,00 DM bei Reihenveranstaltungen 15.000,00 DM nicht überschritten werden. Die Förderung beträgt bis zu 20 % der nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten.

Finanzielle Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Bei Veranstaltungen, die über den Kostenrahmen des Satzes 1 hinausgehen, ist eine Einzelbewilligung durch den Finanzausschuß, ggf. zu Pauschalfördersätzen, möglich.

4. Verfahren:

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der oder die Antragsteller müssen den Wohnsitz in der Stadt Landsberg a. Lech oder dem Landkreis Landsberg a. Lech haben. Dem Antrag ist eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht beizulegen.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung bei der Verwaltung einzureichen. Über den Antrag entscheidet in der Verwaltung die mittelbereitstellende Abteilung. Vor Auszahlung eines gewährten Zuschusses ist die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuweisen.

5. Änderung dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Landsberg vorbehalten.

6. Die Richtlinien treten am 17.02.1993 in Kraft.

Landsberg a. Lech, den 24.03.1993



Rößle
Oberbürgermeister